

Beschluss Nr. 719/2017

Schwyz, 19. September 2017 / pf

Anpassung Energiegesetz: Gelder aus der CO₂-Steuer für Schwyzer Bevölkerung und Wirtschaft zurückholen

Beantwortung der Motion M 2/17

1. Wortlaut der Motion

Am 15. März 2017 haben die Kantonsräte Dr. Rudolf Bopp, Markus Ming und Dr. Michael Spirig folgende Motion eingereicht:

„Mit der Medienmitteilung vom 29. September 2016 hat der Regierungsrat einen Marschhalt für das kantonale Energiegesetz verkündet und die Revision des kantonalen Energiegesetzes auf Eis gelegt. Damit gibt der Regierungsrat das Heft aus der Hand und es geht wichtige Zeit verloren. Im Hinblick auf das Inkrafttreten der Gesetzesrevisionen und Verordnungen des Bundes im Rahmen der Energiestrategie 2050 auf den 1. Januar 2018 droht damit der Kanton Schwyz weiter ins Hintertreffen zu geraten, z.B. bei der Verteilung der Gelder aus der Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe für erneuerbare Energien.

In § 14 des kantonalen Energiegesetzes vom 16. September 2009 ist festgeschrieben, dass der Kanton Massnahmen zur sparsamen und rationellen Energienutzung sowie zur Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme fördert, sofern der Bund diese mit Globalbeiträgen nach EnG 3 unterstützt. Das Energiegesetz wurde in der Volksabstimmung vom 29. November 2009 mit grosser Mehrheit angenommen (31 104 Ja gegen 14 789 Nein).

In § 15 des Energiegesetzes ist die Finanzierung für diese Förderung geregelt. Für die Förderung nach § 14 wurde im Gesetz ein Verpflichtungskredit von 5 Mio. Franken eingeräumt. Diese Festlegung eines einmaligen Verpflichtungskredites auf Gesetzesstufe ist sehr einschränkend, da nach Ausschöpfung des Kredites jede Anpassung bei der Finanzierung eine Gesetzesänderung notwendig macht. Der Verpflichtungskredit war nach Einführung des Gesetzes schnell aufgebraucht. Ohne Anpassungen des Energiegesetzes ist deshalb derzeit keine kantonale Förderung im Bereich erneuerbarer Energien möglich, selbst wenn diese durch den Bund mit Globalbeiträgen unterstützt würden. Damit kann die gesetzliche Verpflichtung zur Förderung nach § 14 des Energiegesetzes nicht umgesetzt werden und dem Kanton gehen alljährlich Beiträge des Bundes in Millionenhöhe verloren.

Allein im Jahr 2016 betrug der nicht an die Bevölkerung des Kantons Schwyz zurückfliessende Anteil an CO₂-Abgaben 7.6 Mio. Franken. Damit entgehen der heimischen Wirtschaft gemäss Schätzungen des Regierungsrates (RRB Nr. 119/2017) jährlich Aufträge in der Höhe von mehr als 50 Mio. Franken. Der Kanton verpasst damit die Chance auf eine Stärkung und Förderung der Schwyzer KMUs, welche in dieser Branche tätig sind. Er verzichtet auf eine Förderung der Innovation und auf die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen im Kantonsgebiet. Auf Grund der grossen Hebelwirkung (ein Förderfranken des Kantons löst gemäss RRB Nr. 119/2017 mehr als das 20-fache an Investitionen aus) würde ein substantieller Anteil des Kantonsbeitrages durch Steuermehrerträge wieder in die Kantonskasse zurückfliessen.

Der Regierungsrat wird deshalb aufgefordert, dem Kantonsrat eine Neufassung von § 15 des Energiegesetzes zu unterbreiten und gleichzeitig § 30 Abs. 2 der Energieverordnung vom 16. Februar 2010 so anzupassen, dass die Finanzierung der Förderprogramme nach § 14 dauerhaft geregelt ist, ohne dass bei jeder Anpassung eine Gesetzesänderung notwendig wird. Die Festlegung der Höhe der Fördergelder soll dabei in der Kompetenz des Kantonsrates liegen.“

2. Antwort des Regierungsrates

Im kantonalen Energiegesetz vom 16. September 2009 (SRSZ 420.100) wurde für die Förderung von Massnahmen zur sparsamen und rationellen Energienutzung sowie zur Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme ein Verpflichtungskredit von 5 Mio. Franken eingestellt. Dieser Weg über eine Ausgabenbewilligung wurde damals bewusst gewählt, um klar zu signalisieren, dass die Förderung finanziell wie auch zeitlich begrenzt sein wird. Als es sich abzeichnete, dass die Nachfrage nach dem Förderprogramm höher als erwartet ist, hat der Regierungsrat dem Kantonsrat als Gegenvorschlag zur Initiative „Sonne und Holzenergie für unsere Kinder“ eine Erhöhung des Kredits um 3 Mio. Franken unterbreitet. Der Kantonsrat beschloss an der Sitzung vom 30. Juni 2011 auf den Gegenvorschlag nicht einzutreten (51 zu 29 Stimmen).

Das eidgenössische Energiegesetz und damit der erste Schritt zur Umsetzung der Energiestrategie 2050 des Bundes wurde am 21. Mai 2017 gesamtschweizerisch angenommen, im Kanton Schwyz jedoch verworfen. Das Gesetz wird am 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Mit dieser neuen Gesetzgebung wird durch die Verstärkung des Gebäudeprogramms auch eine für die Erreichung der energiepolitischen Ziele notwendige Erhöhung der Sanierungsrate angestrebt. Die maximal verfügbaren Mittel aus der Teilzweckbindung werden von 300 Mio. auf 450 Mio. Franken erhöht. Diese Mittel werden als Globalbeiträge an die Kantone mit einem Sockelbeitrag pro Einwohnerin und Einwohner sowie in einem Ergänzungsbeitrag ausgerichtet. Die Höhe des Ergänzungsbeitrags richtet sich unter anderem nach der Höhe des kantonalen Kredits. Der Sockelbeitrag beträgt maximal 30% der aus der Teilzweckbindung verfügbaren Mittel.

Mit der Systemumstellung auf den Sockelbeitrag wird das bisherige Gebäudeprogramm abgelöst. Daraus ergeben sich in der Übergangszeit unterschiedliche Summen, die zur Verfügung stehen. Für den Kanton Schwyz sind das folgende Beträge:

- Jahr 2017 5 Mio. Franken
- Jahr 2018 3.2 Mio. Franken

Ab dem Jahr 2019 wird der Betrag auf circa 1.7 Mio. Franken zurückgehen, da im 2018 noch eine Sonderrückzahlung „altes Gebäudeprogramm“ in die Berechnung einfliesst. Als Vergleich sind im Jahr 2016 im Rahmen des Gebäudeprogramms circa 1.4 Mio. Franken zur Sanierung der Gebäudehüllen in den Kanton Schwyz zurückgeflossen. Diese Höhe kann somit durch den Sockelbetrag aufrechterhalten werden, wobei zu bemerken ist, dass gemäss den Vor-

gaben des Bundes mit diesem Sockelbeitrag zukünftig zusätzlich auch die Gebäudetechnik gefördert werden muss.

Der Regierungsrat sieht nach wie vor keine Veranlassung, ein zusätzliches kantonales Förderprogramm aufzustellen. Entsprechend drängt sich weder eine Anpassung von § 15 des Energiegesetzes noch von § 30 Abs. 2 der Energieverordnung vom 16. Februar 2010 (SRSZ 420.111) auf.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 2/17 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Baudepartement; Hochbauamt.

Im Namen des Regierungsrates:

Othmar Reichmuth, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber